

**Auszüge von relevanten Gesetzestexten aus der
C-SchVO 2020/21 (Stand: 11.02.2021)
betreffend Antigen-Selbsttest und „Maskenpflicht“**

Antigen-Selbsttests

§ 35. Abs. 1 C-SchVO 2020/21:

VORAUSSETZUNG für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, dass Schülerinnen und Schüler am ersten Tag einer Woche, an welchem sie sich in der Schule aufhalten, **einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltest**, der für eine Probennahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, **an der Schule durchführen** und vorlegen. Schülerinnen und Schüler an Volksschulen und Sonderschulen sowie Schülerinnen und Schüler, welche sich mehr als zwei Tage einer Woche an der Schule aufhalten, haben **zweimal wöchentlich Tests** an der Schule durchzuführen und vorzulegen, wobei zwischen den Tests jeweils mindestens ein Kalendertag liegen muss.

§ 35. Abs. 4 C-SchVO 2020/21:

Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell **abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper** für einen Zeitraum von sechs Monaten **gleichzuhalten.**“

Wichtig: Auch für jene Kinder, die am Standort eine Betreuung benötigen, ist der Antigen-Selbsttest eine gesetzlich bestimmte Voraussetzung:

§ 38. Abs. 1 C-SchVO 2020/21:

Wenn für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen und der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen im ortsungebundenen Unterricht eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist und sie einen **Test gemäß § 35 vorlegen**, sind sie in der Schule zu beaufsichtigen und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen.

Wichtig: Unterrichtspraktikant*innen (Studierende) sind wie Schüler*innen zu behandeln, d. h. sie haben sich Selbsttests gem. § 35. Abs. 1 C-SchVO 2020/21 zu unterziehen:

§ 38. Abs. 1 C-SchVO 2020/21:

Praxisschulmäßiger Unterricht ist zulässig. § 35 ist anzuwenden. **Studierende gelten als Schülerinnen und Schüler** gemäß § 35 Abs. 3.“

„Maskenpflicht“

§ 35. Abs. 2 C-SchVO 2020/21:

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben – in Volks- und Sonderschulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume – **zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende** und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, **wenn sie nicht zum Tragen einer einem höheren Standard entsprechenden Maske verpflichtet sind.**

§ 35. Abs. 2 C-SchVO 2020/21:

Schülerinnen und Schüler **ab der 9. Schulstufe** haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente oder einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Ausnahmeregelungen

Anlage A C-SchVO 2020/21:

3.2.3 Schülerinnen und Schüler, welchen **aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung** das Tragen nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind vom verpflichtenden Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ausgenommen. Sie haben **stattdessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen. Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind vom verpflichtenden Tragen ausgenommen. Sie haben eine **nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Gesichtsschild)** zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Wenn aufgrund der Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht möglich ist, so entfällt diese Verpflichtung.

Wichtig: Beachten Sie die absteigenden Eskalationsstufen dieser Regelung:

- **Wenn FFP2 nicht möglich, dann MNS**
 - **Wenn MNS nicht möglich, dann „Gesichtsvisier, Face-Shield, ...“**
 - **Entfall der Verpflichtung nur dann, wenn aufgrund der Beeinträchtigung nicht einmal ein Gesichtsvisier zumutbar ist.**
- ➔ **Regelung analog zu §16 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV, sollte der Ärzteschaft bei der Erstellung von Attesten bekannt sein.**

Maskenpausen

Anlage A C-SchVO 2020/21:

3.2.2 Beim Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten oder einem höheren Standard entsprechenden Maske ist **mindestens einmal stündlich** während des Durchlüftens gemäß Z 3.1. **eine Tragpause** einzuhalten.

Wichtig: Gesetzlich vorgeschrieben ist die Tragpause i. d. F. für FFP2-Masken, bitte schaffen Sie auch in der Sekundarstufe 1, wo „nur Mund-Nasen-Schutz“ vorgeschrieben ist, dementsprechende „Maskenpausen“ und kommunizieren Sie dies bitte ebenso jenen Eltern, die sich aufgrund der Maskenpflicht während des Unterrichts sorgen. (siehe „Pädagogische Anregungen zur Schaffung von Maskenpausen in der Sek1 vom 07.12.2020“)